

# *Aufstellen von Geschwindigkeitsanzeigen am Strassenrand*

## *Quelle*

Schweizerische Beratungsstelle  
für Unfallverhütung bfu  
Laupenstrasse 11  
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22  
Fax 031 390 22 30  
E-mail [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)  
Internet [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

## *Kontaktperson*

Christian A. Huber



## 1. Ausgangslage

In Gemeinden und Städten werden seit einigen Jahren vermehrt Geschwindigkeitsanzeigen (Speedometer) am Strassenrand aufgestellt, die aus einem Messgerät und einem Display bestehen, um die Fahrzeuglenkenden über ihre aktuell gefahrene Geschwindigkeit zu informieren (SIE FAHREN ... km/h). Damit sollen Lenkerinnen und Lenker ohne Repression auf eine allfällige Geschwindigkeitsüberschreitung aufmerksam gemacht und dazu veranlasst werden den Fuss vom Gas zu nehmen.

## 2. Verkehrstechnische und -psychologische Sicherheitsaspekte

Übersetzte Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Strassenverkehr ist, insbesondere innerorts, vor allem für Fussgänger sehr verhängnisvoll, nimmt doch der Bremsweg eines Fahrzeuges im Quadrat der gefahrenen Geschwindigkeit zu\*. Die Praxis zeigt, dass zu hohe Geschwindigkeit eine häufige Ursache für Unfälle innerorts darstellt. Es ist daher durchaus verständlich, dass Verkehrsverbände, besorgte Eltern und auch Polizeiorgane nach Lösungen suchen, die Fahrzeuglenkende zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit veranlassen.

Es erscheint sinnvoll, Fahrzeuglenkende auf eine zu hohe Geschwindigkeit aufmerksam zu machen. Allerdings sind durch die Aufstellung der Geräte auch negative Auswirkungen denkbar.

- Es besteht die Gefahr, dass die Fahrzeuglenkenden - auch diejenigen auf der Gegenfahrbahn - abgelenkt werden und ihre Aufmerksamkeit nicht mehr voll dem Verkehrsgeschehen widmen. Insbesondere bei der Platzierung vor einem Fussgängerstreifen oder auf Strassenabschnitten mit hoher Fussgängerdichte sowie in der Nähe von Schulen kann dies ein nicht zu unterschätzendes Unfallrisiko darstellen.
- Bei hoher Fahrzeugfrequenz kann der einzelne Lenkende nicht mit Sicherheit feststellen, ob nun seine Geschwindigkeit angezeigt wird oder diejenige des voranfahrenden oder des nachfolgende Fahrzeuges.

---

\* Dies bedeutet, dass sich bei zum Beispiel doppelter Geschwindigkeit der Bremsweg vervierfacht.

### 3. Empfehlung der bfu

Studien haben gezeigt, dass durch das Aufstellen von Geschwindigkeitsanzeigen das Tempo der Fahrzeuge leicht sinkt. Daher empfiehlt die bfu den Einsatz dieser Geräte unter Beachtung folgender Vorsichts- oder Zusatzmassnahmen:

- Der Standort muss sorgfältig ausgewählt werden. An folgenden Stellen darf das Gerät nicht aufgestellt werden:
  - in der Nähe von Fussgängerstreifen
  - wo durch topografische Gegebenheiten oder Umgebungseinflüsse die volle Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenkenden erforderlich ist (z.B. auf unübersichtlichen Strassenabschnitten, bei hohem Fussgängeraufkommen, in der Nähe von Schulhausausgängen usw).
  - auf Strassen mit hoher Fahrzeugfrequenz
- Neben dem Aufstellen eines Geschwindigkeitsanzeigergerätes ist es von Vorteil die Bevölkerung zu informieren, Plakate aufzustellen, Polizeieinsatz vorzusehen usw.
- Weil die Wirkung zeitlich beschränkt ist, sollte alle paar Tage der Standort geändert werden.
- Da Polizeikontrollen die Wirkung des Speedometers deutlich erhöhen, sollten solche wenn möglich punktuell begleitend durchgeführt werden.
- Durch Geschwindigkeitsmessungen vor und nach der Aktion ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die zuständige Kantonsbehörde muss um eine Bewilligung ersucht und der Ablauf der Aktion mit ihr zusammen im Detail geplant werden.

#### 4. Rechtliche Grundlagen

Geschwindigkeitsanzeigergeräte, die den Fahrzeuglenkenden die von ihnen gefahrene Geschwindigkeit anzeigen, fallen unter Artikel 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Dieser untersagt Reklamen und **andere Ankündigungen**, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Massgebend sind ebenfalls Artikel 95 bis 100 der Signalisationsverordnung (SSV).

Im Rahmen dieser Bestimmungen (u.a. keine Verwechslung mit offiziellen Signalen) sowie der allgemeinen Verkehrsregeln ist gegen die Aufstellung von Displays, die die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge anzeigen, aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Über die Zulässigkeit von Reklamen und Ankündigungen entscheiden die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden.